

Falls Sie einen Sachverständigen beauftragen möchten, beachten Sie bitte:

Sachverständigenkosten sind nicht uneingeschränkt erstattungsfähig. So können Sie nach § 249 Abs. 2 BGB nur die tatsächlich erforderlichen Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in Ihrer Lage zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (vgl. Urteile des BGH vom 23.01.2007, VI ZR 67/06 und vom 22.07.2014, VI ZR 357/13).

Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot sind Sie gehalten, den wirtschaftlicheren Weg bei der Schadensbehebung zu wählen, sofern Sie die Höhe der Kosten beeinflussen können. Zwar sind Sie nicht verpflichtet, Marktforschung zu betreiben, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen zu finden. Allerdings tragen Sie nach der Rechtsprechung des BGH das Kostenrisiko insoweit, als sich der beauftragte Gutachter als zu teuer erweist. Liegen die bei Beauftragung vereinbarten oder letztendlich berechneten Preise - insbesondere hinsichtlich der sog. "Nebenkosten" - für Sie erkennbar über den üblichen Kosten, sind diese nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand darzustellen.

Das nachfolgend auszugsweise dargestellte Honorartableau der HUK-COBURG zeigt Ihnen, welche Honorare wir für Kfz-Routinegutachten als zweckmäßig und angemessen erachten:

Schadenhöhe* netto bei	Bruttohonorar** inkl. Nebenkosten	Schadenhöhe* netto bei	Bruttohonorar** inkl. Nebenkosten	Schadenhöhe* netto bei	Bruttohonorar** inkl. Nebenkosten
1.000,00 €	455,77 €	4.000,00 €	846,09 €	8.000,00 €	1.147,76 €
1.250,00 €	527,17 €	4.250,00 €	867,51 €	9.000,00 €	1.217,97 €
1.500,00 €	567,63 €	4.500,00 €	890,72 €	10.000,00 €	1.286,39 €
1.750,00 €	600,36 €	4.750,00 €	910,95 €	12.000,00 €	1.427,41 €
2.000,00 €	633,08 €	5.000,00 €	930,58 €	15.000,00 €	1.643,39 €
2.250,00 €	662,83 €	5.250,00 €	952,00 €	18.000,00 €	1.818,92 €
2.500,00 €	691,39 €	5.500,00 €	975,80 €	20.000,00 €	1.946,25 €
2.750,00 €	718,17 €	5.750,00 €	996,03 €	25.000,00 €	2.259,22 €
3.000,00 €	743,16 €	6.000,00 €	1.017,45 €	30.000,00 €	2.588,25 €
3.250,00 €	767,55 €	6.500,00 €	1.047,80 €	35.000,00 €	2.879,21 €
3.500,00 €	794,92 €	7.000,00 €	1.078,74 €	40.000,00 €	3.174,92 €
3.750,00 €	821,10 €	7.500,00 €	1.110,87 €	50.000,00 €	3.869,29 €

* Für die Bemessung der Schadenhöhe im Reparaturfall sind die Reparaturkosten netto zzgl. der Wertminderung maßgebend. Im Totalschadenfall ist der Wiederbeschaffungswert maßgebend.

** Das Bruttohonorar setzt sich aus zwei Positionen zusammen, dem Grundhonorar und der Nebenkostenpauschale. Mit dem Grundhonorar sind sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gutachtens abgegolten, inkl. EDV- und sonstiger Gemeinkosten. Hier wurde der Mittelwert aus den HB II- und HB IV-Werten aus der Honorarbefragung des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. (BVSK) von 2022 als Maßstab herangezogen. Bei der Nebenkostenpauschale wurde ein nach unserer Auffassung angemessener Durchschnittswert aus der Gesamtschau von über 500.000 regulierten Schadenfällen pro Jahr zugrunde gelegt.

Bitte betrachten Sie die Bruttohonorare in der Tabelle als Orientierungshilfe, wenn Sie einen Sachverständigen beauftragen. So können Sie Kosten vermeiden, die unter Umständen nicht oder nicht vollständig übernommen werden. In der Regel akzeptieren wir die Honorarrechnungen, soweit sie dem o. g. Tableau der HUK-COBURG entsprechen. Bei höheren Werten bestehen wir auf eine nachvollziehbare und nachprüfbare Darlegung, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet wurde.

Sollte ein Totalschaden vorliegen, beachten Sie bitte:

Verkaufen Sie Ihr beschädigtes Fahrzeug bitte nicht sofort zu dem im Gutachten angegebenen **Restwert**. Wir können Ihnen sicher ein besseres Angebot vermitteln. Bitte warten Sie unsere Nachricht ab, damit Sie sich aus den Ihnen dann vorliegenden Restwertangeboten für den für Sie besten Wert entscheiden können (vgl. BGH vom 27.09.2016, Aktenzeichen VI ZR 673/15).